

§ 151b Bgld. GemBG 2014 Anstellungserfordernisse, Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Bgld. GemBG 2014 - Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)Auf pädagogische Fachkräfte sind die Aufnahmeveraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 3 sowie das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, anzuwenden.
2. (2)Auf pädagogische Assistentenkräfte sind die Aufnahmeveraussetzungen des § 14 Abs. 2 Bgld. KBBG 2009 anzuwenden.
3. (3)Auf pädagogische Hilfskräfte sind die Aufnahmeveraussetzungen des § 14 Abs. 2 Bgld. KBBG 2009 anzuwenden.

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at